
Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der im Betreff angeführten Begutachtung eines Gesetzes über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, einer Sammelnovelle, im Zuge der u. a. das Bauproduktengesetz geändert wird, nimmt das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wie folgt Stellung:

Unsere **Aussendung zur Änderung der landesrechtlichen Vorschriften mit der Zahl OIB-099.2-005/21 vom 17. bzw. 18. März 2021** hat sich zeitlich mit der damaligen Novelle des Vorarlberger Bauproduktengesetzes überschneiden.

Wie in der gemeinsamen Sitzung des Grundsatzausschusses für bautechnische Fragen (GA1) und des Grundsatzausschusses für Rechtsfragen (GA2) vom 26. November 2020 vereinbart, wurden seitens der am OIB eingerichteten Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte Dokumente erstellt, um erforderliche Änderungen in den jeweiligen Marktüberwachungsgesetzen der Länder zusammenzufassen.

Diese Dokumente wurden am 17. März 2021 direkt vom OIB an den GA2 (sowie zur Information an den GA1) übermittelt und am 18. März 2021 über die Verbindungsstelle der Bundesländer an die Landesamtdirektionen verteilt.

Wie in der o. g. Sitzung besprochen, sollten die Bestimmungen in den Marktüberwachungsgesetzen aller Bundesländer gleichlautend formuliert und auch die von der Marktüberwachungsbehörde vorgebrachten Vorschläge berücksichtigt werden, da diese Punkte einen wesentlichen Einfluss auf die Effektivität der Marktüberwachung haben.

Das OIB bittet deshalb, sämtliche in den o. a. Dokumenten genannte Anpassungserfordernisse bei einer Überarbeitung des Bauproduktengesetzes zu berücksichtigen.

Diesbezüglich verweist das OIB insbesondere auf folgende Punkte:

Es wird vorgeschlagen,

1. § 3 Abs. 1 wie folgt abzuändern:

(1) Bauprodukte, für die

1. eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE angeführt ist, oder

2. eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) oder einer in der Baustoffliste ÖE angeführten Leitlinie für europäische technische Zulassungen (ETAG), die als EAD verwendet wird, ausgestellt wurde.

dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

2. § 5 wie folgt abzuändern:

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 6) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn

a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder

b) für sie eine Bautechnische Zulassung (§ 14) vorliegt und sie das Einbauzeichen ÜA (§ 10) tragen.

3. § 11 wie folgt abzuändern:

Bauprodukte, für die

1. eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE angeführt ist, oder

2. eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) oder einer in der Baustoffliste ÖE angeführten Leitlinie für europäische technische Zulassungen (ETAG), die als EAD verwendet wird, ausgestellt wurde.

dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.

4. in die Bezeichnung des 5. Abschnittes und in die Überschrift von § 17 die Wortfolge „bzw. (die) Bereitstellung auf dem Markt“ einzufügen:

5. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten

§ 17

Inverkehrbringen bzw. Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme von Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten

5. § 17 wie folgt abzuändern:

(1) Ein Wirtschaftsakteur oder eine Wirtschaftsakteurin darf energieverbrauchsrelevante Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen (§ 18) gelten, nur dann in Verkehr bringen bzw. auf dem Markt bereitstellen oder in Betrieb nehmen, wenn

a) sie den für sie festgelegten Ökodesign-Anforderungen (§ 18) entsprechen;

b) für sie eine EG- bzw. EU-Konformitätserklärung (§ 19) ausgestellt wurde; und

c) sie die CE-Kennzeichnung (§ 20) tragen; sowie

d) sie den Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung entsprechen.

(2) Der Importeur oder die Importeurin eines energieverbrauchsrelevanten Bauprodukts, für

das Ökodesign-Anforderungen (§ 18) gelten, hat sicherzustellen, dass

- a) das in Verkehr gebrachte, auf dem Markt bereitgestellte oder in Betrieb genommene energieverbrauchsrelevante Bauprodukt den Ökodesign-Anforderungen (§ 18) entspricht;
- b) für dieses Produkt die erforderliche EG- bzw. EU-Konformitätserklärung (§ 19) und die technische Dokumentation zur Verfügung stellen; und
- c) dieses Produkt die CE-Kennzeichnung (§ 20) trägt; sowie
- d) dieses Produkt den Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2017/1369 entspricht.

Diese Verpflichtungen der Importeure und Importeurinnen gelten, sofern der Hersteller oder die Herstellerin des Bauprodukts bzw. deren Bevollmächtigter nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen ist.

(3) Bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen u. dgl. ist es zulässig, energieverbrauchsrelevante Bauprodukte zu zeigen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht entsprechen, sofern deutlich sichtbar darauf hingewiesen wird, dass sie erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

6. in der Überschrift von § 19 sowie in § 19 Abs. 3 und 4 und § 20 Abs. 1 den Begriff „EU-Konformitätserklärung“ durch die Wortfolge „EG- bzw. EU-Konformitätserklärung“ zu ersetzen.

7. § 25 Abs. 1 wie folgt abzuändern:

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird mit der Durchführung der Marktüberwachung betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte mit den Befugnissen einer Marktüberwachungsbehörde nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/1020, ausgenommen Abs. 3 lit. c.

8. § 25 Abs. 2 erster Satz wie folgt abzuändern:

(2) Die Marktüberwachungsbehörde nach Abs. 1 ist mit den Tätigkeiten einer Marktüberwachungsbehörde gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 betraut und hat insbesondere folgende Aufgaben der Marktüberwachung wahrzunehmen:

9. § 25 Abs. 2 lit. c in zwei Literas aufzuteilen und wie folgt abzuändern:

c) Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahreneignigkeit;

d) Marktüberwachungsmaßnahmen, insbesondere jene gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1020;

10. § 25 Abs. 2 lit. h wie folgt abzuändern:

h) Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Unionsmarkt eingeführten Bauprodukten;

11. § 25 Abs. 2 lit. i wie folgt abzuändern:

i) Kooperation und Informationsaustausch mit der zentralen Verbindungsstelle gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/1020, den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.

12. in § 27 die Reihenfolge der Absätze derart zu ändern, dass Abs. 1 an letzter Stelle angeführt wird.

13. § 29 Abs. 1 wie folgt abzuändern:

(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein energieverbrauchsrelevantes

Bauprodukt, das

- a) mit der CE-Kennzeichnung nach § 20 versehen ist, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle für dieses Produkt geltenden einschlägigen Ökodesign-Anforderungen (§ 18) erfüllt, und/oder
- b) unter einen delegierten Rechtsakt nach der Verordnung (EU) 2017/1369 fällt, nicht allen einschlägigen Anforderungen hinsichtlich des Etiketts und des Datenblatts entspricht, die in den Bestimmungen der delegierten Rechtsakte festgelegt sind,

so hat sie den Hersteller oder die Herstellerin bzw. deren Bevollmächtigte oder den Lieferanten oder die Lieferantin mit Bescheid zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gebracht oder dass es gegebenenfalls zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

14. § 35 wie folgt abzuändern:

Das Landesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch eine Veröffentlichung nach § 27 Abs. 4 oder eine Warnung nach Art. 16 Abs. 3 lit. g der Verordnung (EU) 2019/1020 in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

15. § 36 Abs. 1 lit. b wie folgt abzuändern:

b) eine Leistungserklärung entgegen den Art. 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht, nicht fristgerecht oder fälschlich erstellt oder diese nicht zur Verfügung stellt;

16. § 36 Abs. 1 lit. i wie folgt abzuändern:

i) ein Bauprodukt, das in der Baustoffliste ÖA angeführt ist, ohne das Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt oder verwendet;

17. § 36 Abs. 1 lit. m wie folgt abzuändern, sofern Änderungsvorschlag 20 übernommen wird:

m) ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 lit. a, b und d auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt;

18. § 36 Abs. 1 lit. n wie folgt abzuändern, sofern Änderungsvorschlag 20 übernommen wird:

n) den Verpflichtungen nach § 17 Abs. 2 lit. a, b und d nicht nachkommt;

19. in § 36 Abs. 1 nach lit. n folgende Litera einzufügen:

o) der Hinweispflicht nach § 17 Abs. 3 nicht nachkommt;

20. § 36 Abs. 1 folgende Litera anzufügen:

y) ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;

21. § 36 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen von mindestens 2.500 Euro und höchstens 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

22. § 36 Abs. 5 wie folgt abzuändern:

(5) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a bis n, p, r, s, u, v, w und y [Änderungsvorschläge 19 und 20 bei der Bezeichnung der Literas bereits berücksichtigt] bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn der Wirtschaftsakteur oder die Wirtschaftsakteurin nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

23. im bisherigen 7. Abschnitt und nunmehrigen 8. Abschnitt Marktüberwachung folgenden Paragraphen (empfohlen als § 25a) zu ergänzen:

§ 25a Berichtspflichten der Baubehörde

Erlangt eine Baubehörde Kenntnis

- a) von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
- b) davon, dass durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle gegen § 36 Abs. 1 verstoßen wird,

so hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen:

Zu 1 und 3 (§ 3 Abs. 1 sowie § 11): Anpassungserfordernisse aufgrund der Verordnung (EU) 305/2011

Der derzeitige Gesetzestext des § 3 Abs. 1 und des § 11 entspricht den Artikeln 18 und 24 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung.

Der aktuelle Text des Art. 18 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen wurde aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf Basis der Bauprodukterichtlinie (89/106/EWG) unverändert übernommen. Aus diesem Grund beruht auch der Begriff der Harmonisierten technischen Spezifikation in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG noch auf der Bedeutung gemäß Bauprodukterichtlinie. Die Definition dieses Begriffs hat sich jedoch mit der Bauprodukteverordnung (Verordnung (EU) 305/2011) geändert:

Gemäß Art. 2 der Bauprodukteverordnung gelten als harmonisierte technische Spezifikationen harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente (EAD). Da aber ein EAD nicht verpflichtend anzuwenden ist (siehe Art. 4 der Bauprodukteverordnung), entsteht die CE-Verpflichtung erst bei Vorliegen einer ETA für ein konkretes Produkt und nicht bei Vorliegen der harmonisierten technischen Spezifikation „EAD“.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung des GA2 vom 23. Oktober 2020 unter TOP 5 besprochen, die Umsetzungsvorschriften zum Art. 18 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen anzupassen. In der Sitzung des Sachverständigenbeirates für Baustofflisten und Zulassung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (SVBBL) vom 5. November 2020 wurde o. a. Vorschlag für eine entsprechende Anpassung der Umsetzungsvorschriften beschlossen.

Analog zu den Umsetzungsvorschriften betreffend den Art. 18 sind auch die Umsetzungsvorschriften betreffend den Art. 24 entsprechend anzupassen.

Zu 2 (§ 5): Anpassungserfordernis, um Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung zu erfüllen

Punkt 2 betrifft die Bestimmung gemäß Art. 12 der in der Landeshauptleutekonferenz am 3. Mai 2012 in Stainz von allen Landeshauptleuten unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, die im Vorarlberger Bauproduktegesetz nicht entsprechend umgesetzt ist, was selbstverständlich vereinbarungswidrig ist.

Zu 4, 5, 6, 12 und 13 (§§ 17, 19, 20, 27 und 29): Anpassungserfordernisse, um die Bestimmungen für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte zu erfüllen

Da das Inverkehrbringen im Sinne der diesem Gesetz zugrunde liegenden Europäischen

Rechtsakte, wie bspw. der Richtlinie 2009/125/EG, lediglich die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt der Union umfasst, ist im Hinblick auf die nicht unwesentliche Menge energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte, die im Ausland in Verkehr gebracht und anschließend in Österreich angeboten werden, erforderlich, auch „die Bereitstellung auf dem Markt“ in den jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes aufzunehmen.

Energieverbrauchsrelevante Bauprodukte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur von der Richtlinie 2009/125/EG, sondern auch von der Verordnung (EU) 2017/1369 erfasst, welche ebenfalls Bestimmungen für die Bereitstellung auf dem Markt beinhaltet.

Gemäß der Richtlinie 2009/125/EG ist eine EG-Konformitätserklärung auszustellen. Ist ein Produkt von mehreren EU-Rechtsakten erfasst, welche ebenfalls ein Konformitätsbewertungsverfahren vorsehen (wie bspw. Richtlinie 2014/30/EU), ist für dieses Produkt nur eine Konformitätserklärung auszustellen, welche alle betreffenden Rechtsakte umfasst. Da die Richtlinie 2014/30/EU, welche nach Richtlinie 2009/125/EG erschienen ist, eine EU-Konformitätserklärung vorsieht, wird für Produkte, welche zumindest von beiden Richtlinien erfasst sind, eine EU-Konformitätserklärung nach dem aktuelleren Rechtsakt ausgestellt. Ist aber das Produkt ausschließlich von der Richtlinie 2009/125/EG erfasst, ist bis auf Weiteres eine EG-Konformitätserklärung auszustellen. Somit können sowohl EG- als auch EU-Konformitätserklärungen vorkommen.

Um nicht den falschen Eindruck zu erwecken, dass § 27 nur für jene energieverbrauchsrelevanten Bauprodukte gilt, welche von der Verordnung (EU) 2017/1369 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten erfasst sind, sollten die Bestimmungen des Abs. 1 nicht zu Beginn, sondern erst zum Abschluss von § 27 angeführt sein (wie bspw. im WBPg 2013).

Zu 7, 8, 9 und 10 (§ 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 erster Satz sowie § 25 Abs. 2 lit. c und h - Tätigkeiten, Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde):

Anpassungserfordernisse aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020

Die Tätigkeiten, Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde sind gemäß Art. 11, 14, 16 und 19 der Verordnung (EU) 2019/1020 detaillierter und weiter gefasst als bisher gemäß Art. 16 und 19 bis 21 der Verordnung (EG) 765/2008. Gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind diese Befugnisse von den Mitgliedstaaten an ihre Marktüberwachungsbehörden zu übertragen.

Die Änderungen gemäß Punkt 9 (betreffend § 25 Abs. 2 lit. c) wurden vorgeschlagen, um neben den erläuterten Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 auch Art. 4 Abs. 1 Z. 4 und 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung zu entsprechen. Wie bereits einleitend erwähnt, sollten die Bestimmungen in den Marktüberwachungsgesetzen aller Bundesländer entsprechend unserer Aussendung zur Änderung der landesrechtlichen Vorschriften mit der Zahl OIB-099.2-005/21 vom 17. bzw. 18. März 2021 gleichlautend formuliert werden.

Zu 11 (§ 25 Abs. 2 lit. i - Kooperation und Informationsaustausch mit der zentralen Verbindungsstelle): Anpassungserfordernis aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020

Für die Erarbeitung einer koordinierten Position des Mitgliedsstaates sowie der nationalen Marktüberwachungsstrategien gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist eine Koordinierung in Österreich erforderlich, an der eine Mitwirkung seitens der Marktüberwachungsbehörden unumgänglich erscheint. Diesbezüglich sind eine Kooperation und ein Informationsaustausch mit der zentralen Verbindungsstelle gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 unerlässlich.

Zu 14 (§ 35): Anpassungserfordernis aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020

Durch Art. 39 der Verordnung (EU) 2019/1020 werden Art. 15 bis 29 der Verordnung (EG) 765/2008 betreffend den Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die

Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2019/1020 ersetzt.

In den Marktüberwachungsgesetzen der Länder sind demnach sämtliche diesbezügliche Verweise auf die Verordnung (EG) 765/2008 durch entsprechende Verweise auf die Verordnung (EU) 2019/1020 zu ersetzen.

Zu 15, 16 und 19 (§ 36 Abs. 1 lit. b, i und o): Anpassungserfordernisse, um die Verordnung (EU) 2019/1020, die Bestimmungen für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte sowie die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung zu erfüllen
Ergänzende Strafbestimmungen gemäß dieser Punkte sind erforderlich, um die Verordnung (EU) 2019/1020, die Bestimmungen für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte sowie die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung zu erfüllen. Einerseits haben laut Art. 26 der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Vertragsparteien die zur Durchsetzung der in Umsetzung der Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Sanktionen vorzusehen.

Andererseits sind gemäß Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 seitens der Mitgliedsstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2019/1020 sowie gegen weitere Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ohne Bestimmungen über Sanktionen (u. a. Verordnung (EU) 305/2011) festzulegen.

Um den genannten Bestimmungen zu entsprechen, sind die ergänzten Anpassungen erforderlich. Diesbezüglich relevant ist die sinngemäße und inhaltlich vollständige, nicht die wortwörtliche Umsetzung in der landesrechtlichen Vorschrift.

Zu 17 und 18 (§ 36 Abs. 1 lit. m und n): Anpassungserfordernisse, um unnötige Wiederholungen von Strafbestimmungen zu vermeiden

Mit Übernahme von Änderungsvorschlag 20, mit dem ein wesentliches Delikt im Sinne dieses Gesetzes abgedeckt wird, wird es nicht erforderlich, dass für ein CE-pflichtiges energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt, das ohne CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt wird, neben der Strafbestimmung nach Änderungsvorschlag 20 auch eine Strafbestimmung nach § 36 Abs. 1 lit. m oder n Anwendung findet - doppelte Strafbestimmung für ein und dieselbe Verwaltungsübertretung.

Zu 20 und 22 (§ 36 Abs. 1 - ergänzende Strafbestimmung - sowie § 36 Abs. 5 - diesbezügliche Adaptierung): Anpassungserfordernis, um die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten zu erfüllen

Punkt 20 (§ 36 Abs. 1) betrifft die Bestimmung gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, die im Vorarlberger Bauproduktgesetz nicht entsprechend umgesetzt ist, was selbstverständlich vereinbarungswidrig ist.

Punkt 22 (§ 36 Abs. 5) betrifft die Bestimmung gemäß Art. 11 Abs. 6 der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, die in weiterer Folge ebenso umzusetzen ist.

Zu 21 (§ 36 Abs. 2): Anpassungserfordernisse, um die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten zu erfüllen (siehe Unterpunkt a) und um dem geltenden EU-Recht zu entsprechen (siehe Unterpunkt b)

a) Harmonisierung des Strafhöchstmaßes:

Ein einheitlicher Strafraum ist für eine Gleichbehandlung von Wirtschaftsakteuren von wesentlicher Bedeutung. Die Marktüberwachungsgesetze der Länder weisen jedoch hinsichtlich der maximalen Strafhöhen Unterschiede zueinander auf.

Die Vertreter des GA1 und GA2 sind in einer gemeinsamen Sitzung am 5. Oktober 2017 übereingekommen, dass eine Harmonisierung des uneinheitlichen Strafrahmens entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten umzusetzen ist.

Ein einheitliches Strafhöchstmaß von 50.000 €, wie es laut Art. 11 (4) der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten vorgesehen ist, ist deshalb in allen Marktüberwachungsgesetzen festzulegen.

Die Marktüberwachungsbehörde schlägt vor, dieses Strafhöchstmaß auch für die ergänzenden Strafbestimmungen zu übernehmen.

b) Festlegung eines Mindeststrafausmaßes:

Gemäß Art. 41 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 müssen Sanktionen „*wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*“ sein. In den Marktüberwachungsgesetzen der Länder sind derzeit lediglich maximale Strafhöhen festgelegt, jedoch keine Mindeststrafausmaße.

Bislang wurden von Verwaltungsstrafbehörden zumeist unverhältnismäßig geringe Geldstrafen verhängt. Beispielsweise wurden bei fehlender Zertifizierung, CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung nach EN 1090-1 zum Teil Strafen in der Höhe von lediglich 200 € vorgeschrieben, was in keiner Relation zu den Kosten für eine Zertifizierung (teilweise über 100.000 €) steht.

Aufgrund dieser bestehenden Problematik hat sich die Marktüberwachungsbehörde in der Sitzung des GA2 vom 15. Oktober 2020 für die Festlegung von Mindeststrafhöhen ausgesprochen. Dieser Vorschlag wurde von Vertretern der Bundesländer befürwortet.

Die Marktüberwachungsbehörde schlägt eine generelle Mindeststrafe von 2.500 € vor, um dem Art. 41 der Verordnung (EU) 2019/1020 zu entsprechen.

(Anmerkung: In den Bundesländern Wien und Tirol ist eine derartige Mindeststrafe bereits in den jeweiligen Bauproduktegesetzen umgesetzt.)

Zu 23 (bisheriger 7. Abschnitt und nunmehriger 8. Abschnitt Marktüberwachung - ergänzender Paragraph): Anpassungserfordernis, um die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten zu erfüllen

Punkt 23 betrifft die Bestimmung gemäß Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, die im Vorarlberger Bauproduktegesetz nicht entsprechend umgesetzt ist, was selbstverständlich vereinbarungswidrig ist.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Astrid Lederer

Referentin Marktüberwachung

Specialist | Market Surveillance

Österreichisches Institut für Bautechnik

Austrian Institute of Construction Engineering

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Austria

ZVR-Nummer 383773815

T +43 1 533 65 50-26 | F +43 1 533 64 23

lederer@oib.or.at | www.oib.or.at

